



Ev.-ref. Kirchgemeinde
Ormalingen - Hemmiken

Reglement für Amtshandlungen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ormalingen - Hemmiken

Unsere ev.-ref. Kirchgemeinde versteht sich als Mitglied der Gemeinschaft getaufter Christen traditionell eingebunden in die Dorfgemeinschaft von Ormalingen/Hemmiken.

Mit Bedauern nehmen wir wahr, dass zunehmend Menschen nicht mehr Mitglied unserer Kirchgemeinde sind oder sein wollen. Dieser Sachlage wollen wir auf Grundlage der Kirchenordnung (KO) mit folgenden Bestimmungen über die Inanspruchnahme von Amtshandlungen für Nichtmitglieder unserer ev.-ref. Kirchgemeinde gerecht werden.

1. Bei der **Taufe** muss ein Elternteil Mitglied der ev.-ref. Kirche sein (KO 4.1 Art.17). Die Tauffeier ist ein Teil des Gemeindegottesdienstes. (KO 4.1 Art. 16)
 - 1.1. Die Taufe einer Konfirmandin/eines Konfirmanden, deren/dessen Eltern nicht reformiert sind, ist auf Wunsch des Täuflings und mit Einverständnis der Eltern möglich.
2. Die **Konfirmation** für Kinder, deren Eltern nicht Mitglied der ev.-ref. Kirche sind, ist ohne Kosten möglich.
 - 2.1. Kosten für Lager/Exkursionen und Unterrichtsmaterial während des Konfirmandenunterrichts müssen im Voraus und vollumfänglich bezahlt werden.
3. Bei einer kirchlichen **Trauung** durch die Ortspfarrperson sollte ein Teil des Ehepaares Mitglied der ev.-ref. Kirchgemeinde Ormalingen-Hemmiken sein. (KO 4.1 Art. 32.3).
 - 3.1. Die Kirchenpflege kann die Pfarrperson von der Verpflichtung entbinden, auswärtige Paare zu trauen. (KO 4.1. Art. 32.4)
 - 3.2. Bei der Trauung von auswärtigen Paaren kommt die Gebührenordnung zum Tragen.
 - 3.3. Findet die Trauung ausserhalb der Kirchgemeinde statt, kann für die Pfarrperson eine Wegentschädigung geltend gemacht werden.
4. **Bestattungen, resp. Abdankungen** von Mitgliedern der ev.-ref. Kirchgemeinde Ormalingen-Hemmiken sind kostenfrei. Die Bestattungsfeier findet in der Kirche Ormalingen, resp. der Mehrzweckhalle (Hemmiken) in einem schlichten Rahmen statt.

Bestattungen, resp. Abdankungen von auswärtigen Reformierten und Einwohnern, die einer anderen Landeskirche angehören, werden gehandhabt wie bei einem Mitglied der ev.-ref. Kirchgemeinde Ormalingen-Hemmiken. In diesem Fall kommt die Gebührenordnung gegenüber der Heimatkirchgemeinde zum Tragen.

Die Aufbahrung von Sarg oder Urne in der Kirche ist verboten. (KO 4.1 Art. 36.1).

4.1. Auf Ersuchen ihrer Angehörigen können auch Verstorbene kirchlich bestattet werden, die konfessionslos waren oder aus anderen Gründen der ev.-ref. Kirche nicht angehört haben. (KO 4.1 Art. 38,1)

4.2. Über solche Gesuche entscheidet die Pfarrperson auf Grund der seelsorgerlichen Situation.

4.3. Die Pfarrperson kann nicht verpflichtet werden, entgegen ihrer evangelischen Einsicht und Überzeugung eine Bestattung vorzunehmen (KO 4.1 Art. 38,2).

4.4. Der Wille des Verstorbenen soll grundsätzlich geachtet werden und auch in der Form von dessen Beerdigung zum Ausdruck kommen.

¹ Möchten die Angehörigen eine öffentliche Abdankung (gemäss KO4.1. Art. 35), besteht kein Anspruch auf den Dienst der Ortspfarrperson und es kommt die Gebührenordnung der Kirchgemeinde zum Tragen.

² Es besteht die Möglichkeit einer Stillen Bestattung durch den Ortspfarrer.

Für diese kirchliche Handlung wird keine Gebühr erhoben.

4.5. Über Gesuche um Überlassung von kirchlichen Räumen an Konfessionslose und andere Nichtmitglieder ohne Beteiligung der Ortspfarrperson, entscheidet die Pfarrperson gemeinsam mit zwei Mitgliedern der Kirchenpflege. (KO Art. 38,3)

Benutzungs- und Gebührenordnung der Kirche

1. Die ref. Kirche Ormalingen steht nur für Feiern zur Verfügung, welche von einer Amtsperson einer Landeskirche, einer Mitgliedskirche des ÖRK oder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen der Schweiz geleitet und verantwortet werden.
Über die Benützung der Kirche entscheidet die Kirchenpflege. (KO 4.1 Art. 129)
2. Wir machen Benutzer darauf aufmerksam, dass sie in unserer Kirche zu Gast sind und sich an unsere Ordnung halten müssen. Diese sieht vor, dass weder Sarg noch Urne in der Kirche aufgestellt werden, noch Reden gehalten werden, die sich gegen den christlichen Glauben und die reformierte Kirche richten. Die detaillierte Benützungordnung wird durch das Pfarramt/Sekretariat zugestellt.
3. Für Konzerte, deren Veranstalter nicht die Kirchgemeinde ist, werden Kosten gemäss der Gebührenordnung erhoben.
4. Ortsansässigen Vereinen wird die Kirche kostenlos zur Verfügung gestellt. Für den Arbeitsaufwand der Sigristin wird eine Gebühr in Höhe von Fr. 100.-- erhoben.

Gebühren

Benutzung der Kirche	Fr. 300.—
Organist/in	Fr. 200.—
Sigristin	Fr. 100.—

Die Gebühren werden von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt und können von der Kirchenpflege jährlich der Teuerung angepasst werden.

Das Reglement und die Benützungs- und Gebührenordnung wurden von der Kirchgemeindeversammlung am 25. Juni 2017 genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Ormalingen, 25. Juni 2017